

Widerspruchsrecht bei der Übermittlung von Meldedaten aufgrund des Soldatengesetzes

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde der Stadt Dornhan nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) bis 31. März 2025 an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2026 volljährig werden (Geburtsjahr 2008):

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 58 c Abs. 1 Satz 2 Soldatengesetz werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetzes (BMG) und § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) der Datenübermittlung widersprochen hat.

Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nicht wünschen, werden gemäß § 36 Abs. 2 BMG und § 18 Abs. 7 MRRG gebeten, dies der Stadt Dornhan, Bürgerbüro bis

spätestens 31.12.2024

schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen.

-Stadtverwaltung Dornhan-
